

Hausarbeit

Sachverhalt:

Karl (K) ist begeisterter Hobbyreiter und möchte sich ein Pferd kaufen. Um die finanziellen Risiken für den Käufer zu minimieren und damit die Verkaufschancen zu erhöhen, bieten Verkäufer Pferde üblicherweise inklusive einer Voruntersuchung an. Dabei wird der Gesundheitszustand des Pferdes überprüft. Auch Volker (V), der ein Pferd verkaufen möchte, hat einen Tierarzt (T) beauftragt, sein Verkaufspferd zu begutachten. T kommt zu dem Ergebnis, dass das Pferd in tadelloser Verfassung ist.

V bietet K neben dem Pferd noch einen Sattel zum Verkauf an. Diesen hatte er mit 4 weiteren Exemplaren gleichen Modells bei einem Sonderverkauf günstig erworben. Beim Einräumen der Sättel in den Keller zur Aufbewahrung bis zum lukrativen Weiterverkauf ist ihm versehentlich ein Sattel heruntergefallen. Da V sich nicht mehr erinnert, welches Exemplar ihm heruntergefallen ist, beauftragt er einen Sattler (S) mit der Überprüfung des Verkaufsexemplars. S bescheinigt den einwandfreien Zustand. S hatte zwar Risse im Sattelbaum, dem inneren Gerüst des Sattels, entdeckt, die auf das Herunterfallen zurückzuführen sind. Er hat diese aber in seinem Gutachten verschwiegen, obwohl sie bei einer normalen Belastung durch das Reiten zu einem Bruch des Sattelbaums führen können, wodurch der Sattel unbrauchbar wird. Denn insgeheim gönnt er K den Kauf des Pferdes nicht und ist der Meinung, dass K zumindest einen höheren Gesamtbetrag an V zahlen sollte. V hätte jedoch infolge einiger zwielichtiger Aussagen des S erkennen können, dass S die durch das Herunterfallen des Sattels entstandenen Risse entdeckt, diese aber nicht in das Gutachten aufgenommen hat.

Bedingt durch die beiden von V beigelegten positiven Gutachten kauft K von V im Juli 2015 sowohl das Pferd zum Preis von 11.000 Euro als auch den Sattel für 990 Euro.

Nur wenige Wochen nach dem Kauf beginnt das Pferd im Trab zu lahmen. Der hinzugezogene Tierarzt des K stellt fest, dass die Lahmheit auf einem Sehnenschaden beruht, der bereits seit mehreren Monaten besteht, nun aber vom Pferd nicht mehr kompensiert werden kann. T hatte die Veränderung an der Sehne bei der Erstellung des Gutachtens versehentlich übersehen. Das Pferd darf mit einem Sehnenschaden nicht geritten werden, da sich der Schaden dadurch verschlimmert. Wird das Pferd nur ohne Reitergewicht bewegt, ist keine Schmerzentwicklung oder Verschlimmerung zu erwarten. Für eine Heilung ist eine medikamentöse Behandlung erforderlich. K beauftragt auf der Stelle seinen Tierarzt mit der Behandlung, die erfolgreich verläuft.

Trotzdem ärgert sich K, dass er eine Zeit lang nicht reiten konnte. Sein Ärger wird noch verstärkt, als beim ersten Ritt im Herbst 2015 ein Bruch des Sattelbaums festgestellt wird, der auf die vorherigen Risse im Sattelbaum zurückzuführen ist. K stellt S zur Rede und erfährt, dass S dem K die Risse bewusst verschwiegen hat.

Als K sich im Herbst 2015 an V wegen der Erstattung der Tierärztkosten in Höhe von 850 Euro wendet, verweigert dieser die Zahlung, da er selbst die Behandlung von seinem befreundeten Tierarzt günstiger (für 650 Euro) hätte vornehmen lassen können und K ihn zu spät informiert habe. Nach einer langwierigen Diskussion um den Ersatz der Tierärztkosten entscheidet sich K im Januar 2017 dann dazu, sich vom Kaufvertrag über den Sattel zu lösen und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises von V. Dieser wehrt ab und hat im Übrigen kein Interesse daran, den Sattel zurück zu erhalten.

Aufgaben:

- 1. Hat K bezüglich des Pferdes einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten gegen V und/oder gegen T?**
- 2. Kann K sich vom Vertrag über den Sattel lösen und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?**

Bearbeitungshinweis:

Auf alle aufgeworfenen Fragen ist, gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens, einzugehen. Ansprüche aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung sind nicht zu prüfen.

Formale Vorgaben:

Die Bearbeitung darf im Haupttext einschließlich aller Fußnoten, Satz- und Leerzeichen maximal **50.000 Zeichen** umfassen (ohne Deckblatt, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Gliederung, Versicherung der eigenständigen Abfassung). Der Text ist im Zeilenabstand 1,5, Times New Roman 12, Fußnoten in einfachem Zeilenabstand, Times New Roman 10, mit 8 cm Korrekturrand auf der linken Seite zu verfassen.

Der Hausarbeit ist ein Deckblatt mit Name und Matrikelnummer voranzustellen. Es ist die **schriftliche Erklärung** beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist in ausgedruckter Papierversion und in elektronischer Version (mittels eines beigefügten Datenträgers, nicht per E-Mail, *.doc Format) abzugeben. Der Datenträger wird mit der Hausarbeit zurückgegeben; für einen Verlust wird jedoch keine Haftung übernommen.

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt zu Beginn der ersten Übungsstunde am **26. April 2017 von 14:00 Uhr bis 14:15 Uhr** oder postalisch mit Frist ebenfalls zum **26. April 2017** (es gilt der Poststempel) an das **Institut für Sozialrecht, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg**.

Hinweise zur Prüfungsanmeldung:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem HISinOne erforderlich. Die Übungsteilnehmer müssen in HISinOne Folgendes tun, wenn sie erstmalig an der betreffenden Übung teilnehmen:

- 1. die Übung als Veranstaltung belegen**
Frist: 1. April 2017 bis 15. Mai 2017
- 2. sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden**
Frist: 15. März 2017 bis 26. April 2017
- 3. sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden**
Frist: 1. April 2017 bis 15. Mai 2017

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur ist nicht möglich.

Falls Teilnehmer allein an Klausuren oder Hausarbeit teilnehmen wollen, sollten sie sich nur für die jeweilige Prüfung anmelden. Die Hausarbeit, die in der nächsten vorlesungsfreien Zeit ausgegeben wird, ist nicht mehr Teil der in diesem Semester stattfindenden Übung.

Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen für Anfänger I („AG-Schein“) müssen nicht mehr vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird elektronisch überprüft.

Im aktuellen Semester beurlaubte und exmatrikulierte Studierende können für die Hausarbeit angemeldet werden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mind. eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen jedoch nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen, also auch nicht angemeldet werden. Für die Anmeldung für die Hausarbeit wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.

Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen (etwa bei einem Universitätswechsel) beantwortet ausschließlich das Prüfungsamt.